

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Herabsetzung des Mindestalters für die Führung der Berufsbezeichnung:

Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGB1.Nr. 77/2024, (Änderungsvereinbarung) wurde das Mindestalter für die Tätigkeit als Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerin von 20 auf 18 Jahre und für die Tätigkeit als Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerin von 19 auf 18 Jahre herabgesetzt.

Aufgrund dieser Änderungen ist im Sozialbetreuungsberufegesetz das Mindestalter für die Führung der Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ sowie „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-Sozialbetreuerin“ entsprechend anzupassen (§§ 3 Abs. 5 lit. b und 4 Abs. 4 lit. b).

Darüber hinaus werden mit der gegenständlichen Novelle lediglich ein Verweis und ein Begriff angepasst (§§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2). Dadurch kommt es zu keinen inhaltlichen Änderungen.

1.2. Sunset Clause: Die gegenständlichen Änderungen dienen der Anpassung an die Änderungsvereinbarung. Die Änderungsvereinbarung sowie die maßgeblichen Bestimmungen wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sodass eine Befristung der ihrer Anpassung dienenden Vorschriften nicht sinnvoll wäre.

2. Kompetenzen:

Diese Gesetzesnovelle stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratie:

Durch die gegenständlichen Änderungen ergeben sich keine finanziellen Mehraufwendungen oder ein zusätzlicher Bürokratieaufwand.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Verhältnismäßigkeitsprüfung:

5.1. Nach den §§ 32 Abs. 1 iVm 31 Abs. 1 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetz (L-DBG) sind in Gesetzesvorschlägen der Landesregierung enthaltene Vorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, einschließlich Vorschriften betreffend geschützte Berufsbezeichnungen und Tätigkeitsvorbehalte, vor Vorlage an den Landtag einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Diese Verpflichtung gilt sowohl bei Erlassung neuer Berufszugangsbeschränkungen als auch bei Änderung bestehender Beschränkungen.

Gemäß § 31 Abs. 2 bezeichnet eine geschützte Berufsbezeichnung eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

5.2. Um die Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ sowie „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-Sozialbetreuerin“ führen zu dürfen, müssen die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 5 bzw. 4 Abs. 4 erfüllt sein. Diese Bestimmungen sehen unter anderem vor, dass die betroffene Person ein bestimmtes Mindestalter aufweisen muss. Auf Diplomniveau bedarf es nach der bisherigen Rechtslage der Vollendung des 20. Lebensjahres und auf Fachniveau der Vollendung des 19. Lebensjahres. Mit der vorliegenden Novelle soll das Mindestalter einheitlich auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt werden. Da es sich somit um geschützte Berufsbezeichnungen handelt, sind die gegenständlichen Änderungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen.

5.3. Der wesentliche Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt sich aus den §§ 32 Abs. 3 iVm 31 L-DBG. Demnach ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob die geänderte Regelung

- keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes beinhaltet,
- durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt und
- zur Verwirklichung der angestrebten Ziele geeignet ist sowie nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgeht.

Bei dieser Prüfung sind außerdem die Kriterien und Anforderungen nach § 32a L-DBG zu beachten.

5.3.1. Die Voraussetzung der Vollendung des 18. Lebensjahres gilt gleichermaßen für alle Personen, die die Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ sowie „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-Sozialbetreuerin“ führen möchten. Die Bestimmung stellt daher keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes dar.

5.3.2. Die Vorgabe, ein Mindestalter von 18 Jahren für die Führung der Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ sowie „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-Sozialbetreuerin“ aufzuweisen, dient dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit der Patienten und Patientinnen sowie dem Ziel der Sozialpolitik. Das vorgegebene Mindestalter soll insbesondere die Qualität der Aufgaben von Sozialbetreuer und Sozialbetreuerinnen gewährleisten und sicherstellen, dass vulnerable Personengruppen mit der nötigen Verantwortung und Sorgfalt betreut werden. Die Regelung ist somit durch das im Allgemeininteresse liegende sozialpolitische Ziel und dem Ziel der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt.

5.3.3. Die Herabsetzung des Mindestalters für die Führung der Berufsbezeichnungen erhöht die Risiken für Patienten und Patientinnen nicht, da für die Führung der Berufsbezeichnungen weiterhin als Voraussetzungen die Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung und die erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit normiert sind. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass mit der Volljährigkeit die notwendige persönliche Reife und Verantwortung erreicht ist, um die beruflichen Anforderungen der Sozialbetreuungsberufe verantwortungsvoll zu erfüllen. Die Herabsetzung des Mindestalters ermöglicht es qualifizierten Fachkräften ihre Berufsbezeichnung früher zu führen als bisher, was für viele Sozialbetreuer und Sozialbetreuerinnen wichtig sein kann, um sich professionell auszuweisen und Vertrauen bei den Patienten und Patientinnen aufzubauen. Insgesamt steigert die Maßnahme die Attraktivität und Karriereperspektiven der betroffenen Berufsbilder, was einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels leisten könnte.

Da für die Führung der Berufsbezeichnungen neben dem Mindestalter weitere Voraussetzungen – wie zuvor ausgeführt – erforderlich sind, erscheint es nicht notwendig, ein Alter über die Volljährigkeit hinaus vorauszusetzen. Die Herabsetzung auf die Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt daher geeignet, um die angestrebten Ziele der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen. Die Änderung stellt im Vergleich zur bestehenden Rechtslage eine Erleichterung im Hinblick auf die Führung der Berufsbezeichnungen dar und geht daher nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus.

5.4. Es ist davon auszugehen, dass sich die Herabsetzung des Mindestalters auch positiv auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr auswirkt, da die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnungen erleichtert wird. Die Berechtigung, die Berufsbezeichnungen zu einem früheren Zeitpunkt führen zu dürfen, kann zur Folge haben, dass es mehr qualifizierte Fachkräfte gibt, ohne dass die Qualität der Betreuungsleistungen dadurch leidet. Dies wirkt sich wiederum auch positiv für die Patienten und Patientinnen aus, zumal mehr qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen.

5.5. Ein bestimmtes Mindestalter war bereits nach der bestehenden Rechtslage in Kombination mit anderen Anforderungen (Ausbildung, gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit) erforderlich für die Führung der gegenständlichen Berufsbezeichnungen. Die Senkung des Mindestalters ist weiterhin mit den übrigen Anforderungen vereinbar, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Patientenschutz angemessen zu gewährleisten.

5.6. Zusammenfassend ist die Herabsetzung des Mindestalters für die Führung der Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ sowie „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-Sozialbetreuerin“ auf die Vollendung des 18. Lebensjahres verhältnismäßig, zumal diese Voraussetzung für alle Personen, die diese Berufsbezeichnungen führen möchten, gilt und somit keine direkte oder indirekte Diskriminierung normiert wird. Des Weiteren liegt die Änderung im Allgemeininteresse der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit der Patientinnen und Patienten, ist zur Erreichung dieser Ziele geeignet und geht nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die gegenständlichen Änderungen haben keine Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 5 lit. b):

Bisher war die Vollendung des 20. Lebensjahres Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgenommenen Herabsetzung auf das 18. Lebensjahr soll eine Anpassung an das Mindestalter in der Änderungsvereinbarung vorgenommen werden.

Diese Voraussetzung ist gemeinsam mit den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen nur notwendig, um die Berufsbezeichnung zu führen. Es gibt jedoch keinen Tätigkeitsvorbehalt, sodass die Tätigkeiten, die im § 3 Abs. 1 bis 4 aufgezählt sind, auch von Personen ausgeübt werden dürfen, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 erfüllen.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 4 lit. b):

Bisher war die Vollendung des 19. Lebensjahres Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-Sozialbetreuerin“. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgenommenen Herabsetzung auf das 18. Lebensjahr soll eine Anpassung an das Mindestalter in der Änderungsvereinbarung vorgenommen werden.

Auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 5 lit. b kann sinngemäß verwiesen werden.

Zu Z. 3 (§ 7 Abs. 1):

Mit dem Gesetz über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes, LGBl.Nr. 51/2020, wurde der Titel des Gesetzes auf „Landes-Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetz“ geändert. Der Verweis auf dieses Gesetz soll entsprechend angepasst werden.

Zu Z. 4 (§ 9 Abs. 2):

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 15/2004, wurde die Überschrift des zehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches in „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ umbenannt. Mit der vorgenommenen Änderung soll eine Angleichung an diese Überschrift erfolgen. Weiters soll in diesem Absatz ein Tippfehler korrigiert werden.